



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. NOVEMBER 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 25. November 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

MILITÄRFLUGPLATZ ALPNACH; NEUBAU TOWER

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 25. November 2024 das Projekt vom 2. Oktober 2024 zum Neubau des Towers auf dem Militärflugplatz Alpnach zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
 - Einwohnergemeinde Alpnach vom 19. Februar 2025
 - Kanton Obwalden vom 20. Februar 2025
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vom 8. und vom 22. Januar 2025
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 14. März 2025
 - Militärische Luftfahrtbehörde (MAA) vom 28. März 2025
3. Die Gesuchstellerin nahm am 18. Juni 2025 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
4. Am 21. Juli 2025 meldete die MAA der Genehmigungsbehörde, dass sie ihre Auflagen mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin als erfüllt betrachtet und äusserte sich zu einzelnen Punkten.
5. Am 7. August 2025 meldete das BAZL der Genehmigungsbehörde, dass es seine Auflagen mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin als erfüllt betrachtet und äusserte sich zu einzelnen Punkten.

6. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Der bestehende Tower des Militärflugplatzes Alpnach ist am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt und kann den heute geforderten Raumbedarf nicht mehr abdecken. Deshalb soll er zurückgebaut und ein Ersatzneubau am selben Standort realisiert werden. Der Neubau enthält neue Elektroräume, Sanitär- und Heizverteiler, IKT-Räume, Räume für Lüftungs- und Kühlttechnik, Sozialräume sowie eine neue Kanzel. Die Übergabestation der Fernwärme befindet sich im bestehenden Tower und muss umplatziert werden. Für die Bauzeit (Rückbau/Neubau) soll der Flugbetrieb mit einem mobilen Tower sichergestellt werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

Der Einwohnergemeinderat Alpnach stimmte dem Vorhaben mit Beschluss vom 19. Februar 2025 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden übermittelte seine Stellungnahme am 20. Februar 2025 mit den Stellungnahmen seiner Fachstellen, namentlich des Amts für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) vom 23. Januar 2025, des Amts für Wald und Landschaft (AWL) vom 4. Februar 2025 und des Amts für Arbeit (AA) vom 12. Februar 2025. Die drei Ämter formulierten folgende Anträge:

- (1) Vor Baubeginn sei der Abteilung Umwelt die Entsorgungstabelle gemäss der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Abschluss der Bauarbeiten sei der Abteilung Umwelt der Entsorgungsnachweis abzugeben.

- (3) Der Beginn der Bauarbeiten sei der Abteilung Umwelt und dem Bauamt der Einwohnergemeinde Alpnach zu melden.
- (4) Die Tiefbauarbeiten dürften nur spezialisierte Firmen ausführen. Unerwartete Ereignisse, welche während den Bauarbeiten auftreten (z. B. artesisch gespanntes Grundwasser, Setzungen, Gasaustritte, Altlasten), seien unverzüglich der Abteilung Umwelt zu melden.
- (5) Die Bauarbeiten seien mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers und Verbindungen zwischen den Grundwasserstockwerken möglichst ausgeschlossen werden können. Am Bauplatz sei eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden.
- (6) Es dürften nur solche Materialein (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. März 2025 folgende Anträge:

- (7) Die Anträge zum Thema Grundwasser in der Stellungnahme des ALU des Kantons Obwalden vom 23. Januar 2025 seien zu berücksichtigen.
- (8) Der Hinweis der kantonalen Stellungnahme vom 23. Januar 2025 betreffend Baustellenentwässerung seien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (9) Die zwei Anträge im Bereich Entsorgungskonzept Rück- und Umbau der kantonalen Stellungnahme seien zu beachten.

5. *Stellungnahmen des BAZL*

Das BAZL formulierte in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2025 folgenden Hinweis:

- (10) Im Zuge der Bauarbeiten seien allfällige Baugeräte, welche gemäss Art. 63 oder Art. 65a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) ein Luftfahrthindernis darstellen und bewilligungs- oder registrierungspflichtig sind, vom Eigentümer bzw. Betreiber dem BAZL frühzeitig im Data Collection Service (DCS) zu melden. Dies wäre am Standort des Towers ab einer Höhe des Geräts von 60 m ü. G. der Fall. Neben den üblichen Beilagen (Baustellenplan und ein technisches Datenblatt des eingesetzten Geräts) sei ein Nachweis einzureichen, dass die CNS-Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Ergänzend formulierte das BAZL in seiner zweiten Stellungnahme vom 22. Januar 2025 folgende Anträge:

- (11) Der Tower sei im baureifen Zustand in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle für Luftfahrthindernisse, dem Data Collection Service (DCS, abrufbar unter <https://obstacle-portal.ch/#/home>) zu melden. Dadurch werde die Nachführung der Pilotenpublikation in der digitalen Luftfahrthinderniskarte (WebGis Obstacle Map, WEGOM) zeitgerecht ausgelöst und sichergestellt.
- (12) Zusätzlich sei ein Nachweis zu erbringen, dass der Tower keine unannehmbaren Störungen der lokalen CNS-Einrichtungen verursacht.
- (13) Befeuerung mit einem roten Niederleistungs-Hindernisfeuer, nicht blinkend, Lichtstärke mind. 10 cd, auf der Spitze des Towers. Das Feuer sei mit einem Dämmerungsschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel). Die Befeuerung müsse sowohl von blossen Auge als auch mithilfe von Night Vision Goggles (NVG) sichtbar sein. Falls ein Lampenmodell auf Light Emitting Diodes (LED)-Basis verwendet wird, müsse demnach sichergestellt werden, dass das Hindernisfeuer auch im infraroten Spektrum (blinkend, 20-30 Mal pro Min.) mit einer Intensität von mind. 150 mW/sr und einer Wellenlänge von ca. 850 nm strahlt.

6. *Stellungnahme der MAA*

Die MAA stimmt dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 28. März 2025 unter den folgenden Bedingungen zu:

- (14) Bestätigung von skyguide, dass es keine unannehmbaren Störungen der CNS-Ausrüstung (Kommunikation, Navigation und Luftüberwachung) gibt.
- (15) Anmeldung grosser Baustelleneinrichtungen gemäß dem in Art. 63 VIL beschriebenen Verfahren, zusammen mit einem Dokument, das bestätigt, dass es keine unannehmbaren Störungen der CNS-Einrichtungen von skyguide gibt.
- (16) Durchführung von Massnahmen zur Staubreduzierung, die aus aeronautischen Gründen angemessen sind.
- (17) Militärische Luftfahrtveröffentlichung (NOMIL) im Falle einer Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Flugplatzes Alpnach aufgrund von Bauarbeiten.
- (18) Zivile Luftfahrtveröffentlichung (NOTAM) im Falle einer Änderung oder Einschränkung des zivilen Betriebs des Flugplatzes Alpnach aufgrund der Bauarbeiten.
- (19) Die MAA sei über die verschiedenen Etappen der Arbeiten zu informieren. Die Gesuchstellerin habe die Details der geplanten Schritte der MAA zu übermitteln.
- (20) Die Gesuchstellerin habe der MAA ein Dossier zukommen zu lassen, aus dem klar hervorgeht, wie skyguide während den Bauarbeiten den Betrieb ihrer Dienstleistungen und eine angemessene Sicherheit gewährleisten wird und wie die Planung zwischen der Einstellung ihrer Aktivitäten im derzeitigen Kontrollturm und dem Umzug in ihre künftigen Räumlichkeiten im neuen Kontrollturm (am selben Ort) aussehen wird.

7. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2025 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

8. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Grundwasser

Zur Übertragung der Lasten des mehrgeschossigen Ersatzneubaus des Towers an den gering tragfähigen Baugrund sind zusätzlich 12 Vollverdrängungspfähle projektiert (Durchmesser 450 mm, Länge 20 – 23 m). Der Bestandesbau ist mit 8 Pfählen von unbekannter Länge fundiert. Der Projektperimeter liegt im Gewässerschutzbereich Au. Es befinden sich keine öffentlichen Grundwasserfassungen im Abstrom.

Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201).

Wie das BAFU feststellte, weist das Grundwasser einen mittleren Flurabstand von 1 – 2 m und teilweise gespannte Druckverhältnisse auf. Die geplanten Pfähle reichten bis unter den mittleren Grundwasserspiegel. Mit konservativen Annahmen betrage die Verminderung der Durchflusskapazität 9.9 %. Damit sei die Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV erfüllt.

Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 1C_460/2020 ist für die Ausnahmegewilligung zwingend eine Interessenabwägung notwendig. Die Entscheidbehörde darf einen Einbau unter dem mittleren Grundwasserspiegel nur dann bewilligen, wenn die Interessen am Einbau die entgegenstehenden Interessen überwiegen. Aus diesem Grund muss die Gesuchstellerin darlegen, welche Folgen es hätte, wenn die Ausnahmegewilligung nicht erteilt würde. Dabei muss sie auch belegen, dass die geplante Bauweise zur kleinstmöglichen Beeinträchtigung des Grundwasserleiters führt (der Einbau also so weit wie möglich minimiert wurde). Weiter muss sie aufzeigen, ob der geplante Einbau die Nutzbarkeit des Grundwasserleiters und gegebenenfalls auch Grundwassernutzungen oder weitere relevante Interessen (z. B. durch Beeinträchtigung von

Erdwärmesonden, Schäden an Gebäuden, Einschränkungen für künftige Bauvorhaben) beeinträchtigt.

Dem Projektdossier ist zu entnehmen, dass sich das Bauvorhaben ausserhalb des nutzbaren Haupt-Grundwasservorkommens befindet, welches zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser genutzt wird. Das Neubauprojekt wird nicht unterkellert, jedoch gepfählt. Der Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters wird um weniger als 10 % eingeschränkt.

In der dem Projektdossier beiliegenden «Hydrogeologischen Unbedenklichkeitsprüfung» vom 5. Juli 2024 wird dargelegt, dass der Baugrund generell eine sehr geringe Tragfähigkeit aufweist. Um die Lasten an den Untergrund zu übertragen, berge eine Flachfundation im Vergleich zu einer Pfahlfundation höhere Risiken für unzulässige kurz- und langfristige Setzungen sowie Setzungsdifferenzen. Aufgrund der Vulnerabilität des projektierten Gebäudes sowie der sich darin befindlichen Infrastruktur bilde somit eine Pfählung die aus ingenieurtechnischer Sicht risikoärmste Fundationsvariante. Mit der Einhaltung der 10 %-Regel seien relevante Veränderungen der Grundwasserdruckfläche (z. B. in Form von Aufstau und/oder Absenkungen) oder deren Fliessrichtung im Projektnahbereich unwahrscheinlich. Bei fachgerechter Ausführung der Vollverdrängerpfähle sei eine qualitative Einschränkung des Grundwasservorkommens unwahrscheinlich.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde hat die Gesuchstellerin damit den Nachweis erbracht, dass die Interessen am Einbau der Pfahlfundation unter den mittleren Grundwasserspiegel die entgegengesetzten Interessen überwiegen. Die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand wird um höchstens 10 Prozent vermindert. Insofern teilt die Genehmigungsbehörde die Ansicht des BAFU, wonach davon auszugehen ist, dass das Projekt nicht realisiert werden könnte, ohne dass der Einbau der Pfahlfundation unter den mittleren Grundwasserspiegel reicht. Das Projekt ist dahingehend bereits optimiert. Unter Berücksichtigung der Interessen, welche für und gegen einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel sprechen, wird die Ausnahmegewilligung gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV erteilt. Im Weiteren unterstützt das BAFU die Stellungnahme des kantonalen ALU vom 23. Januar 2025 (7).

In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, dass die kantonalen Anträge betreffend unerwarteter Ereignisse während der Bauarbeiten (4) sowie Massnahmen zur Vorbeugung einer Grundwasserverschmutzung (5 und 6) bereits im Projekt berücksichtigt sind und entsprechend umgesetzt werden. Es ergehen nachfolgend die entsprechenden Auflagen.

b. Abfälle

Das BAFU stellte fest, dass das Entsorgungskonzept im Gesuchdossier die erforderlichen Informationen enthalte. Die Vorgaben von Artikel 16 VVEA seien erfüllt. Die vorgeschlagenen Entsorgungen resp. Entsorgungsorte seien korrekt und das BAFU mit dem Bericht einverstanden. Im Weiteren unterstützte das BAFU die Stellungnahme des ALU vom 23. Januar 2025 (9). In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, dass die kantonalen Anträge zur Entsorgungstabelle (1) und zum Entsorgungsnachweis (2) bereits im Projekt berücksichtigt seien und umgesetzt würden. Es ergehen nachfolgend die entsprechenden Auflagen.

c. Luftfahrtsicherheit

Gemäss Hinweis des BAZL vom 8. Januar 2025 seien im Zuge der Bauarbeiten allfällige Baugeräte, welche ein Luftfahrthindernis darstellen und bewilligungs- oder registrierungspflichtig sind, frühzeitig im Data Collection Service (DCS) zu melden. Gleichzeitig sei ein Nachweis einzureichen, dass die CNS-Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden (10). Einen entsprechenden Antrag stellte auch die MAA (15).

In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, diese Hinweise umzusetzen und führte dazu aus, dass Baugeräte prinzipiell von der beauftragten Firma dem BAZL gemeldet werden müssten. Das BAZL stelle die Konformität und Meldung betreffend Einfluss DCS sicher. Das

BAZL orientiere schriftlich den Chef Operationen Flugplatzkommando Alpnach über die Anmeldung der Baugeräte/Hindernisse. Der Chef Operationen Flugplatzkommando Alpnach stelle über die Gesuchstellerin mit Nachdruck die Meldung durch die beauftragte Firma beim BAZL sicher.

In seiner Stellungnahme vom 7. August 2025 führte das BAZL dazu aus, dass prinzipiell seit dem 1. November 2023 die Verordnung über die Militärluftfahrt (MLFV; SR 748.02) gelte, wonach gemäss Art. 33 Ziff. 3 Bst. a eigentlich die MAA für die Bewilligung von temporären Objekten zuständig sei, die die Freihalteflächen des militärischen Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) durchstossen. Aktuell sei die Meldeplattform für Luftfahrthindernisse (Data Collection Service, DCS) technisch noch nicht so ausgelegt, dass die MAA neben dem BAZL ebenfalls Objekte bewilligen könne. Inzwischen sei mit der MAA daher die Abmachung getroffen worden, dass das BAZL die Bewilligung jener Objekte übernimmt, die einen militärischen HBK durchstossen (und nicht nur ab einer Höhe von 60 m ü. G., was am erwähnten Standort die für das BAZL massgebliche Höhe ist). Dies als temporäre Lösung mangels der genannten technischen Einrichtung des DCS für die MAA. Nach Erhalt einer Hindernismeldung im DCS werde das BAZL dann via DCS das Flugplatzkommando Alpnach über das Objekt orientieren.

Hinweis (10) bzw. Antrag (15) werden nachfolgend als Auflage übernommen.

Ergänzend zu seinem Hinweis beantragte das BAZL am 22. Januar 2025, dass der Tower im baureifen Zustand in der DCS zu melden sei (11).

In ihrer Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, Antrag (11) umzusetzen und führte dazu aus, dass dies nach Bauabschluss durch den Chef Operationen Flugplatzkommando Alpnach erfolge. Weiter sei geplant, den Hindernisfreihalteflächenplan zu aktualisieren (nächste Revision ca. 2026/27).

In seiner Stellungnahme vom 7. August 2025 bestätigte das BAZL, dass dies in Ordnung sei. Antrag (11) wird nachfolgend als Auflage übernommen.

In ihrer Stellungnahme verlangte die MAA eine Bestätigung von skyguide, dass es durch die geplanten Arbeiten zu keinen unannehmbaren Störungen der CNS-Ausrüstung kommt (14). Denselben Nachweis beantragte auch das BAZL (12). Per E-Mail vom 11. Juni 2025 bestätigte skyguide, «dass durch den Umbau des Towers Alpnach keine signifikanten Störungen des Funkkommunikationsbetriebs zu erwarten sind». Gleichzeitig wies skyguide auf den Funkstandort auf dem Nachbargebäude hin, dessen unbeschadeter Betrieb während der Bauphase gewährleistet werden soll. Den Anträgen (12) und (14) wurde damit entsprochen, weshalb sie als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Mit Antrag (13) stellte das BAZL konkrete Anforderungen zur Befeuerung des Towers. In ihrer Stellungnahme führte die Gesuchstellerin aus, dass dieser Antrag nur teilweise erfüllt werden könne. Es würden die von der Luftwaffe vorgeschriebenen Leuchten eingesetzt. Die Leuchten seien standardisiert. Die Gesuchstellerin legte ihrer Stellungnahme zwei Produktdatenblätter bei: Hindernisfeuer-System Typ AV-OLD-BAZL und LED-Hindernisfeuer Typ 426. In seiner Stellungnahme vom 7. August 2025 bestätigte das BAZL, dass dies in Ordnung sei. Die Hindernisfeuer würden der BAZL-Richtlinie AD I-006 «Luftfahrthindernisse» entsprechen. Der Antrag könne somit als vollständig erfüllt erachtet werden.

Die Befeuerung gemäss den beiden Produktdatenblättern «Hindernisfeuer-System Typ AV-OLD-BAZL» und «LED-Hindernisfeuer Typ 426» wird nachfolgend als Auflage übernommen.

Zum Antrag (16) der MAA stellte die Gesuchstellerin fest, dass Staub-Emissionen im Grundsatz nicht zu erwarten seien. Der Tower bestehe aus einem Elementbau, welcher sich ohne grosse Staubentwicklung demontieren lasse. Sollte es dennoch nötig sein, Staub niederzuhalten, so sei dies nicht mit dem Flugbetrieb, sondern den angrenzenden Arbeitsplätzen und abgestellten Mobilien begründet. In diesem unwahrscheinlichen Fall würde der Perimeter mit Wasser besprüht werden. Die Flugdienstleitung sei nicht betroffen, da sich der mobile Tower in genügender Distanz zur Baustelle befinde.

Antrag (16) wird gutgeheissen und vorsorglich als Auflage übernommen.

Die militärische und zivile Luftfahrtveröffentlichung (NOMIL und NOTAM) wird gemäss Stellungnahme der Gesuchstellerin durch den Chef Operationen Flugplatzkommando Alpnach mit entsprechendem Vorlauf erstellt und initialisiert. Die entsprechenden Anträge (17) und (18) der MAA werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Mit Antrag (19) verlangte die MAA, von der Gesuchstellerin über die verschiedenen Etappen der Arbeiten informiert zu werden. Darauf antwortete die Gesuchstellerin, dass die Realisierung noch nicht freigegeben sei und dazu noch keine verbindliche Aussage gemacht werden könne. Das Terminprogramm und die Baufortschritte würden der MAA mitgeteilt, sobald die Realisierung konkret sei.

Per E-Mail vom 27. Oktober 2025 informierte die Gesuchstellerin die Genehmigungsbehörde darüber, dass das Projekt unterdessen freigegeben wurde. Die Ausführungsplanung beginne im November 2025, der Baustart werde im Frühling / Sommer 2026 sein.

Somit wird Antrag (19) gutgeheissen und nachfolgend als Auflage übernommen.

Schliesslich beantragte die MAA, ihr ein Dossier zukommen zu lassen, aus dem klar hervorgeht, wie skyguide während der Bauarbeiten den Betrieb ihrer Dienstleistungen und eine angemessene Sicherheit gewährleisten wird und wie die Planung zwischen der Einstellung ihrer Aktivitäten im derzeitigen Kontrollturm und dem Umzug in ihre künftigen Räumlichkeiten im neuen Kontrollturm (am selben Ort) aussehen wird (20).

Dazu erklärte die Gesuchstellerin, dass der Betrieb des Flugplatzes während der Bauarbeiten durch einen provisorisch und separat angeschlossenen, mobilen Tower sichergestellt werde. Sie verwies dabei auf den Plan des geplanten mobilen Towers im Gesuchsdossier. In ihrer Replik bestätigte die MAA, dass die Erläuterungen und der nachgereichte Plan ihre Anforderungen erfüllen.

Antrag (20) wurde damit entsprochen, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Das Objekt befindet sich im Bereich der Lärmempfindlichkeitsstufe III. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für den durch die Baustelle verursachten Lärm die Massnahmenstufe B fest. Die bauliche Aktivität werde rund 12 Monaten dauern, wobei die lärmige Bauphase höchstens 8 Wochen dauern soll. Für die Bautransporte wurde die Massnahmenstufe A vorgesehen. Es seien nicht mehr als 50 Fahrten täglich geplant und ausschliesslich am Tag zwischen 7 Uhr und 17 Uhr. Die Massnahmen werden gemäss Massnahmenkatalog für die Stufe B bei der Planung der Bauarbeiten berücksichtigt und als Checkliste angewendet.

In der Anhörung erklärte sich das BAFU mit den vorgesehenen Massnahmenstufen einverstanden. Ein Massnahmenplan werde in den Submissionsunterlagen integriert. Das Projekt entspreche damit den bundesrechtlichen Bestimmungen für den Baulärm. Vom Kanton sind keine Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

f. Arbeitssicherheit

Das kantonale Amt für Arbeit (AA) stellte mit Stellungnahme vom 12. Februar 2025 fest, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von Bundesbetrieben zuständig sei. Die Gesuchsunterlagen seien deshalb

von den Technischen Inspektoraten des AA bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht geprüft worden. Zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen machte das AA verschiedene Hinweise.

Das SECO wurde von der Genehmigungsbehörde am 20. Februar 2025 und am 10. April 2025 angeschrieben, reichte jedoch keine Stellungnahme zum Bauvorhaben ein.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 25. November 2024, in Sachen

Militärflugplatz Alpnach; Neubau Tower

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 2.10.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1000, Situation, 1:1000, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1001, Situation, 1:500, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1002, Umgebungsplan Dachansicht, 1:200, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1006, Umgebungsplan Erdgeschoss, 1:100, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1031, Grundrisse, 1:100, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1041, Schnitte, 1:100, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1042, Detailschnitt, 1:50, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1044, Farb- und Materialisierungskonzept Fassade – Variante 1, 1:50, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1045, Farb- und Materialisierungskonzept Fassade – Variante 2, 1:50, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1051, Ansichten Nord & Ost, 1:200, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1052, Ansichten Süd & West, 1:200, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 2__1008, Baustelleninstallation, 1:200, vom 25.9.2024
- Plan Nr. 04346_BG / 5__250_G, Sanitär Grundleitung – Gebäudeeintritt, 1:50, vom 3.7.2024
- Plan Nr. 04346_TW / 1__1040, MOB-Tower Grundriss / Ansichten, 1:100, vom 24.11.2022
- Entsorgungskonzept Rück- und Umbau inkl. Schadstoffbericht vom 1.10.2024
- Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung vom 5.7.2024
- Checkliste Bauwerksicherheit (Erdbebensicherheit) vom 4.7.2024
- Brandschutzkonzept Tower vom 26.9.2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel

Die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau einer Pfahlfundation unter den mittleren Grundwasserspiegel wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde, der kantonalen Abteilung Umwelt und der Gemeinde Alpnach spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Grundwasserschutz

- d. Die Tiefbauarbeiten dürfen nur spezialisierte Firmen ausführen. Unerwartete Ereignisse während der Bauarbeiten (z. B. artesisch gespanntes Grundwasser, Setzungen, Gasaustritte, Altlasten), sind unverzüglich der kantonalen Abteilung Umwelt zu melden.
- e. Die Bauarbeiten sind mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers und Verbindungen zwischen den Grundwasserstockwerken möglichst ausgeschlossen werden können. Am Bauplatz ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei und der kantonalen Abteilung Umwelt zu melden.
- f. Es dürfen nur Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Abfälle

- g. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der kantonalen Abteilung Umwelt die Entsorgungstabelle gemäss der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung (SR 814.600) zur Prüfung vorzulegen.
- h. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der kantonalen Abteilung Umwelt der Entsorgungsnachweis einzureichen.

Luftfahrtsicherheit

- i. Die MAA ist über die verschiedenen Etappen der Arbeiten und die Details der geplanten Schritte zu informieren.
- j. Im Zuge der Bauarbeiten sind allfällige Baugeräte, die gemäss Art. 63 oder Art. 65a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1) ein Luftfahrthindernis darstellen und bewilligungs- oder registrierungspflichtig sind, vom Eigentümer bzw. Betreiber dem BAZL frühzeitig im Data Collection Service (DCS) zu melden.
- k. Im Rahmen der Bauarbeiten sind die aus aeronautischen Gründen angemessenen Massnahmen zur Staubreduzierung umzusetzen.
- l. Im Falle einer Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Flugplatzes Alpnach aufgrund von Bauarbeiten ist eine Militärische Luftfahrtveröffentlichung (NO-MIL) zu erstellen.
- m. Im Falle einer Änderung oder Einschränkung des zivilen Betriebs des Flugplatzes Alpnach aufgrund der Bauarbeiten ist eine Zivile Luftfahrtveröffentlichung (NOTAM) zu erstellen.
- n. Der Tower ist im baureifen Zustand im Data Collection Service (DCS) zu melden.
- o. Die Befuerung des Towers hat gemäss den Produktdatenblättern «Hindernisfeuer-System Typ AV-OLD-BAZL» und «LED-Hindernisfeuer Typ 426» zu erfolgen.

4. Anträge des Kantons Obwalden

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffener Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Hochbauamt, Baukoordination, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen (R)
- Einwohnergemeinde Alpnach, Gemeindekanzlei, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- ASTAB, MAA
- Flugplatzkommando Alpnach
- Kantonale Vermessungsaufsicht (gregoire.boegli@swisstopo.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)